VI Fazit: Die Idee der sozialen Gerechtigkeit heute

Dieses Buch soll zum Verständnis dessen beitragen, was mit der Idee der sozialen Gerechtigkeit gemeint ist. Ausgangspunkt war, dass soziale Gerechtigkeit als Ziel politischen Handelns zwar im Allgemeinen nahezu ungeteilte hohe Wertschätzung genießt, dass aber im Besonderen, nämlich bei der Frage, was unter sozialer Gerechtigkeit konkret zu verstehen ist und welche sozial- und gesellschaftspolitischen Konsequenzen aus diesem Ziel abzuleiten sind, die Meinungen weit auseinandergehen.

Selbstverständlich wird hier nicht der Anspruch erhoben, die Frage, worin soziale Gerechtigkeit besteht, abschließend beantworten zu können. Wir werden damit leben müssen, dass die Meinungsunterschiede, welche in dieser Hinsicht bestehen und schon immer bestanden haben, auch in Zukunft existieren werden. Trotzdem sollen abschließend einige Gesichtspunkte hervorgehoben werden, die sich aus dem Streifzug durch die Theorie der sozialen Gerechtigkeit ergeben und von denen anzunehmen ist, dass sie auf Konsens treffen könnten.

1. Soziale Gerechtigkeit ist ein komplexes Ziel.

Bereits der Versuch der begrifflichen Klärung hat eine Fülle von unterschiedlichen Aspekten aufgezeigt, die berücksichtigt werden müssen, und er hat verdeutlicht, dass es keine einfachen Antworten auf die Frage geben kann, was soziale Gerechtigkeit bedeutet. Bei dieser geht es um eine gesellschaftliche, wirtschaftliche und staatliche Ordnung, in der Güter und Lasten (Vorteile und Nachteile, Rechte und Pflichten, Chancen, Freiheitsspielräume und Macht) angemessen, d.h. regelgebunden (nicht willkürlich) und nach sozialethischen Kriterien verteilt sind. Aber die Art der zu verteilenden Güter und Lasten ist so vielfältig, die Individuen sind so verschiedenartig, die ökonomischen und sozialen Zusammenhänge sind so differenziert, dass es kein einziges und allein maßgebliches Kriterium sozialer Gerechtigkeit geben kann. Folglich ist soziale Gerechtigkeit ein komplexes und vieldimensionales Ziel und es kommt darauf an, mehrere konkurrierende und teilweise entgegengesetzte Gerechtigkeitskriterien (Leistungsgerechtigkeit, Bedarfsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Belastungsgerechtigkeit usw.) in Einklang zu bringen. Soziale Gerechtigkeit besteht geradezu, so könnte man sagen, im Gleichgewicht verschiedener Teil-Gerechtigkeiten.

2. Normen sozialer Gerechtigkeit können nur aus der Möglichkeit der freiwilligen Zustimmung gerechtfertigt werden.

Der Rückblick in die Ideengeschichte der sozialen Gerechtigkeit hat gezeigt, welche verwirrende Vielfalt von Denkansätzen es gegeben hat und gibt, seit die Menschen versuchen, sich Rechenschaft darüber abzulegen, nach welchen Kriterien Güter und Lasten, Rechte und Pflichten verteilt werden sollen. Wir haben gesehen, dass die Gerechtigkeitstheorien der Antike und des Mittelalters – nicht ausnahmslos, aber weit überwiegend – von der Vorstellung des objektiven Gemeinwohls dominiert waren. Als Maßstab der sozialen Gerechtigkeit galten der Erhalt und die gedeihliche Entwicklung des Gemeinwesens. Das Gemeinwohl musste nach dieser Auffassung nicht als Resultat, als Summe oder Kompromiss aus dem Willen oder den Interessen der Individuen abgeleitet und gegenüber diesen gerechtfertigt werden, sondern es war einfach identisch mit dem Bestand der gegebenen gesellschaftlichen Ordnung. In letzter Instanz beruhten diese gemeinwohlethischen Gerechtigkeitskonzeptionen auf der Voraussetzung einer göttlichen oder natürlichen moralischen Weltordnung und auf der Vorstellung, dass das gesellschaftliche Ganze in irgendeiner Art als Abbild dieser Weltordnung zu betrachten ist.

Die Dominanz dieser gemeinwohlethischen Gerechtigkeitskonzeptionen ging jedoch mit dem Beginn der Neuzeit zu Ende. Darin kamen reale historische Erfahrungen zum Ausdruck; die blutigen Religionskriege und dann der sich immer mehr beschleunigende soziale Wandel ließen – jedenfalls bei den Philosophen – keinen Platz mehr für die Vorstellung einer unbezweifelbaren, im Prinzip zeitlosen und von Gott garantierten moralischen Weltordnung und für die selbstverständliche Anerkennung der bestehenden Verhältnisse.

Deshalb setzte sich seit der Epoche der Aufklärung, mit der Aufklärung und mit dem Aufstieg der Theorie des Gesellschaftsvertrags immer mehr die Überzeugung durch, dass Normen sozialer Gerechtigkeit nicht aus einem objektiv gegebenen Gemeinwohl und auch nicht aus letzten unbezweifelbaren Prinzipien zwingend begründet, sondern nur durch die freiwillige und vernünftige Zustimmung der Gesellschaftsmitglieder gerechtfertigt werden können. In modernen pluralistischen Gesellschaften gibt es keine allgemein anerkannten Entwürfe eines guten Lebens und des rechten Gebrauchs der Freiheit mehr, aus denen Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit zwingend abgeleitet werden könnten. Auch wir haben deshalb davon auszugehen, dass keine Gerechtigkeitskonzeption allein schon deshalb allgemeine Zustimmung finden kann, weil sie sich auf irgendwelche metaphysischen oder religiösen Überzeugungen stützt. Diese Hypothese findet im

Übrigen ihre Entsprechung in der politischen Demokratie. Keine Instanz ist berechtigt, im Namen der Gerechtigkeit und gestützt auf noch so überragende absolute Prinzipien irgendwelche Entscheidungen zu treffen, außer sie kann sich durch Zustimmung wenigstens der Mehrheit legitimieren.

3. Bei der sozialen Gerechtigkeit geht es immer um individuelle Freiheit

Wenn Normen der sozialen Gerechtigkeit nicht aus religiösen oder metaphysischen Prinzipien begründet, sondern nur dadurch gerechtfertigt werden können, dass ihnen alle vernünftigen Individuen freiwillig zustimmen können, dann folgt daraus ein weiteres wichtiges Prinzip, nämlich dass es bei der sozialen Gerechtigkeit in letzter Instanz um die individuelle Freiheit geht. Dies ist eine große und bleibende historische Errungenschaft, die wir dem Liberalismus verdanken, unabhängig davon, wie man sonst zum politischen Liberalismus stehen mag.

Die Güter und Lasten, die nach Maßstäben sozialer Gerechtigkeit zuzuteilen sind – Vorteile, Rechte, Macht und Chancen usw. – sind keine Selbstzwecke, sondern dienen ihrerseits wieder elementareren Zwecken. Letztlich lassen sie sich auf ein elementares Grundgut reduzieren, nämlich auf die Möglichkeit des ungehinderten und selbst verantworteten Gebrauchs der individuellen Freiheit. Dementsprechend sind Nachteile, Lasten, Pflichten, verwehrte Chancen, fehlende Ressourcen und Ohnmacht Formen einer von außen auferlegten Begrenzung der Freiheit. Dabei ist Freiheit nicht als formale oder rein gesetzliche, sondern als konkrete und reale Freiheit zu verstehen.

Somit ergeben sich die Probleme der sozialen Gerechtigkeit letztlich aus dem Prinzip der Freiheit, und zwar deshalb, weil in einer Welt mit begrenzten Ressourcen und arbeitsteiliger Kooperation der Freiheitsspielraum des einen Individuums oder der einen Bevölkerungsgruppe zwangsläufig zugleich die Freiheitseinschränkung anderer Individuen oder anderer Bevölkerungsgruppen sein muss. Es geht also bei der sozialen Gerechtigkeit um die angemessene – d.h. regelgebundene und sozialethisch gebotene – Verteilung von realer Freiheit. Dieses Gerechtigkeitsproblem ergibt sich unmittelbar aus der Freiheit; es folgt einfach aus der Tatsache des Pluralismus der individuellen Freiheiten, die miteinander in Konflikt geraten können und daher nach einem Prinzip verlangen, das über den individuellen Freiheiten steht und eine Schlichtung zwischen deren Ansprüchen erlaubt.

4. Soziale Gerechtigkeit erfordert gleiche Freiheit für alle.

Wenn es bei der sozialen Gerechtigkeit um Freiheit geht, dann besteht soziale Gerechtigkeit im Kern in der gleichen realen Freiheit für alle Gesellschaftsmitglieder. Das ist zwingend, wenn wir davon ausgehen, dass allen Menschen ungeachtet ihrer sonstigen Ungleichheit die gleichen Rechte als Personen und die gleiche Menschenwürde zukommen. Dass soziale Gerechtigkeit gleiche Freiheit für alle erfordert, ergibt sich aus dem Grundsatz, dass alle vernünftigen Individuen gleichermaßen freiwillig zustimmen müssen, damit Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens als gerecht anerkannt werden können. Das Prinzip der freiwilligen Zustimmung beinhaltet somit bereits das gleiche Stimmrecht und damit auch das Prinzip der gleichen Freiheit.

Gleiche Freiheit für alle ist nicht nur als formale Gleichheit vor dem Gesetz zu verstehen, sondern materiell im Sinne gleicher realer Chancen auf Entfaltung der Persönlichkeit. Der Grundsatz, dass soziale Gerechtigkeit gleiche reale – also tatsächlich offen stehende und nutzbare – Freiheit für alle verlangt, darf aber nicht falsch verstanden werden. Er bedeutet nicht, dass alle Mitglieder der Gesellschaft in dem Sinne gleich gestellt werden müssen, dass ihnen gleiche soziale Positionen und eine gleiche Ausstattung mit Gütern und Ressourcen zugeteilt werden müssen. Denn für ihre soziale Position und für ihre Ausstattung mit Gütern und Ressourcen, kurzum für ihre eigene Freiheitsentfaltung, sind freie Individuen natürlich in erster Linie selbst zuständig. Soziale Gerechtigkeit als gleiche Freiheit für alle kann also einen Zuteilungsanspruch auf Freiheit gewährleistende Güter und Rechte gegenüber der Allgemeinheit nur insoweit begründen, als ohne eine solche Zuteilung die Entfaltung der individuellen Autonomie unmöglich wäre.

5. Soziale Gerechtigkeit erschöpft sich nicht in den Abwehrrechten des Individuums gegenüber Staat und Gesellschaft.

Es gibt keine soziale Gerechtigkeit ohne Schutz der Freiheit des Individuums vor Übergriffen des Staates und der Gesellschaft oder auch gesellschaftlicher Gruppen. Aber soziale Gerechtigkeit erschöpft sich nicht in Abwehrrechten gegen den Staat oder gegen die Gesellschaft zum Schutz der individuellen Autonomie. Damit ist gemeint, dass die Position des normativen Individualismus bzw. die libertäre Gerechtigkeitskonzeption nicht ausreicht, um den Inhalt der sozialen Gerechtigkeit zu beschreiben. Die Autonomie des Individuums gegenüber Staat und Gesellschaft ist ein wichtiges Thema der sozialen Gerechtigkeit, aber es ist nicht das einzige.

Die libertäre Gerechtigkeitskonzeption hat nämlich auf das eigentliche Problem der sozialen Gerechtigkeit keine befriedigende Antwort, nämlich wie und nach welchen Kriterien Konflikte zwischen Individuen aufzulösen sind, deren Freiheiten sich gegenseitig beschränken. Dies ist nur möglich anhand eines überindividuellen Prinzips, das gegenüber den Rechten der konfliktbeteiligten Individuen vorrangig ist.

6. Gleichheit und Ungleichheit ist eine zentrale Frage der sozialen Gerechtigkeit.

Faktisch sind die Menschen ungleich, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Leistungen und Fähigkeiten als auch ihrer natürlichen Ausstattung sowie ihrer sozialen und familiären Prägungen. Auf der anderen Seite sind die Menschen gleich im Bezug auf ihre Rechte als freie Individuen, deren freiwillige Zustimmung erforderlich ist, damit soziale Normen als gerecht anerkannt werden können. Da also die Menschen sowohl gleich als auch ungleich sind, besteht soziale Gerechtigkeit unter anderem darin, der Gleichheit wie der Ungleichheit den jeweils gebührenden Raum zu geben.

Eine systematische Lösung des Problems von Gleichheit und Ungleichheit bestünde darin, soziale Gerechtigkeit mit der Kombination aus Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit gleichsetzen. Soziale Ungleichheit würde somit dann als gerecht akzeptiert, wenn sie auf Unterschieden in den Fähigkeiten, in den Anstrengungen, in der Motivation und in den Leistungen der Individuen beruht, jedoch als ungerecht betrachtet, wenn sie gesellschaftlich, d.h. durch Ungleichheit der Startchancen bedingt ist. Diese scheinbar einfache Lösung funktioniert jedoch nicht:

- Chancengleichheit lässt sich erstens ohne Verletzung wichtiger individueller Freiheitsrechte nicht vollständig realisieren, sondern allenfalls annähernd verwirklichen.
- Zwischen Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit besteht zweitens eine komplizierte Wechselwirkung, die es ausschließt, dass beide Ziele gleichzeitig uneingeschränkt verwirklicht werden können.
- Leistungsgerechtigkeit ist drittens ebenfalls nicht vollständig realisierbar, weil Leistung nicht der letztentscheidende Verteilungsmaßstab sein darf und weil eine objektive Bewertung von Leistung letztlich unmöglich ist.
- Soziale Gerechtigkeit kann es viertens ohne einen wenigstens teilweisen Ausgleich der natürlich (genetisch) bedingten Ungleich nicht geben.

7. Für das Problem der Gleichheit und Ungleichheit gibt es nur eine pragmatische Annäherungslösung.

Für das Problem von Gleichheit und Ungleichheit gibt es daher keine systematische, sondern nur eine pragmatische Lösung, die sich der sozialen Gerechtigkeit wenigstens annähert, indem sie die Freiheit der Schwächeren zu schützen versucht, ohne die Freiheit der Stärkeren über Gebühr einzuschränken. Diese pragmatische Lösung könnte darin bestehen,

- dass möglichst weit gehende (aber keine vollständige) Chancengleichheit angestrebt wird,
- dass das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit innerhalb bestimmter Grenzen zur Geltung kommt,
- dass die dadurch entstehende Ungleichheit der Verteilungsergebnisse durch maßvolle Umverteilung im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit modifiziert wird und
- dass ergänzend Elemente der Bedarfsgerechtigkeit hinzutreten, um unverdiente natürliche Nachteile partiell auszugleichen und die elementaren Freiheitsrechte für alle Gesellschaftsmitglieder zu gewährleisten.

Bei einer solchen pragmatischen Lösung würden die Ergebnisse der Arbeit und der Talente eines Individuums zugunsten anderer Individuen in einem gewissen Umfang umverteilt. Die Rechtfertigung besteht darin, dass weder Chancengleichheit noch Leistungsgerechtigkeit voll realisierbar sind.

8. Der philosophische Grundsatzstreit umVerteilungsgerechtigkeit ist nicht rational entscheidbar.

Ob die Umverteilung der Ergebnisse der Arbeit und der Talente der Individuen gerecht sein kann, ist aber in der philosophischen Theorie höchst umstritten. Alle Überlegungen zu einem gerechten Umgang mit Gleichheit und Ungleichheit führen in ein philosophisches Grundsatzproblem, das rational – d.h. durch Beweis bzw. Widerlegung – nicht entscheidbar sein dürfte. Es gibt im Prinzip zwei widerstreitende Positionen; die eine kann durch die Gerechtigkeitstheorie von John Rawls, die andere durch die Konzeption von Robert Nozick illustriert werden:

- Die kooperationsethische Gerechtigkeitstheorie – repräsentiert durch die Position von Rawls – beruht auf der Überzeugung, dass individuelle Anspruchsrechte auf irgendwelche Anteile am gesellschaftlich produzierten Reichtum nicht aus sich heraus bestehen, sondern erst durch gesellschaftliche Regeln begründet werden, die ihrerseits des Konsenses

aller bedürfen; den Reichen steht also, vereinfacht gesprochen, ihr Reichtum nur dann gerechterweise zu, wenn auch die Armen der Verteilungsregel zustimmen. Unter dieser Voraussetzung – und nur unter dieser – ist es zu rechtfertigen, wenn nicht gar zwingend, dass Güter und Besitzstände, welche Individuen erworben haben, unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit umverteilt werden.

- Die individualistisch-verdienstethische Gerechtigkeitstheorie, die man auch als Theorie des »normativen Individualismus« bezeichnen kann und deren konsequentester Vertreter Nozick war, beruht auf der Überzeugung, dass die Individuen unantastbare Rechte besitzen, welche sie nicht erst der gegenseitigen Anerkennung und der Kooperation verdanken, sondern die ihnen allein schon deshalb zustehen, weil sie Individuen sind. Dann gibt es ein »Selbstbesitzrecht« des Individuums, das die Ergebnisse seiner Arbeit einschließt und somit Eigentumsrechte begründet, die von vornherein und prinzipiell dem Zugriff jeder Art von Verteilungsgerechtigkeit entzogen sind. An den unveräußerlichen Individualrechten finden somit alle Forderungen der sozialen Gerechtigkeit eine nicht zu überwindende Grenze.

Beide Grundsatzpositionen sind sich nicht nur unvereinbar, sondern sie widerlegen sich sozusagen gegenseitig: Die kooperationsethische Gerechtigkeitstheorie widerlegt die individualistisch-verdienstethische mit dem Argument, dass es ohne freiwillige Zustimmung aller und ohne faire Kooperation überhaupt keine Individualrechte geben könne, die von anderen Individuen als moralisch berechtigt anerkannt werden müssen, sondern lediglich einseitig proklamierte Ansprüche und faktische Besitzstände. Die individualistisch-verdienstethische Gerechtigkeitstheorie kann gegen die kooperationsethische ins Feld führen, dass umgekehrt die faire Kooperation gar nicht möglich wäre, wenn es keine unantastbaren Individualrechte gäbe, denn andernfalls bräuchte man nicht zu kooperieren, sondern lediglich seine eigenen Interessen durchzusetzen.

Diese nicht auflösbare philosophische Kontroverse stimmt übrigens ziemlich genau mit den Konfliktlinien der politischen Grundsatzdiskussion überein, die gegenwärtig über die inhaltliche Bestimmung der sozialen Gerechtigkeit und über die Grenzen und Möglichkeiten des Sozialstaats geführt wird. Die am Erhalt des herkömmlichen Sozialstaats und am sozialen Ausgleich interessierte Fraktion – man könnte sie im weitesten, nicht parteipolitisch gemeinten Sinne als die »sozialdemokratische« Fraktion bezeichnen – kann sich auf die kooperationsethische Gerechtigkeitstheorie stützen. Die liberale oder libertäre Gegenfraktion, welche soziale Umverteilung ablehnt (oder

jedenfalls nur in sehr engen Grenzen zulassen will) und den herkömmlichen Sozialstaat kritisch beurteilt, findet in der individualistisch-verdienstethischen Gerechtigkeitstheorie ihre Legitimation.

Der Versuch, herauszufinden, worin soziale Gerechtigkeit eigentlich besteht, endet also mit einem ernüchternden Ergebnis. Durch Austausch von Argumenten allein, also dadurch, dass die eine Meinung über soziale Gerechtigkeit bewiesen und die andere widerlegt wird, kann das Problem nicht gelöst werden. Jede Gerechtigkeitstheorie fußt letzten Endes auf einer bestimmten Konzeption des erstrebenswerten Lebens in der Gemeinschaft und des angemessenen Gebrauchs unserer Freiheit, man könnte auch sagen auf einem bestimmten Menschenbild oder einer Vorstellung davon, worin die Würde des Menschen im Kern besteht. Darüber kann es in einer modernen pluralistischen Gesellschaft wohl keinen Konsens geben, oder– von einer anderen Seite her beleuchtet: Werturteile sind wissenschaftlich nicht entscheidbar.

Das alles heißt zwar nicht, dass es über Werturteile keine rationale Diskussion geben könnte; vielmehr können wir uns ein gutes Stück weit verständigen, z.B. indem wir Werturteile und Tatsachenurteile sorgfältig auseinanderhalten oder unsere Werturteile im Hinblick auf Widerspruchsfreiheit oder unbeabsichtigte Konsequenzen überprüfen. Aber in letzter Instanz muss die Gesellschaft mit dem Pluralismus von Vorstellungen über soziale Gerechtigkeit leben, was aber heißt, dass wir Toleranz üben, Kompromisse schließen und Mehrheitsentscheidungen akzeptieren müssen.